

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen
zur
Zulassung des Gemeingebrauchs
auf dem Seelhausener See
vom 05.05.2026**

Das Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, als untere Wasserbehörde erlässt folgende Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 16 Abs. 3, § 109 Abs. 1 Nr. 3 und 110 Abs. 1 des Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

I. Präambel

Der „Seelhausener See“ ist ein geflutetes Tagebaurestloch, welches noch der Bergaufsicht unterliegt. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist überwiegend Eigentümerin der Gewässerbettgrundstücke, der Ufer und des zehn Meter landwärts befindlichen Gewässerrandstreifens des Seelhausener Sees.

Mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig „Gewässerausbauvorhaben Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Goitsche - Sächsischer Teil“ vom 04.07.2007, Az.: 61-8962.41-goi, in aktueller Fassung (PFB Goitsche) wurde gegenüber der LMBV u.a. die Herstellung des Seelhausener Sees und der Maßnahmen verfügt, die dem Ausbau der Gewässer dienen. Der LMBV obliegen im Hinblick auf die Herstellung des Seelhausener Sees nur die Pflichten gemäß dem vorgenannten PFB Goitsche und ggf. bergrechtlicher Anordnungen. Gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

II. Geltungsbereich, Umfang und Begriffsbestimmung

- 2.1. Auf dem sächsischen Teil des Seelhausener Sees mit der örtlichen Lage:
Land: Freistaat Sachsen
Landkreis: Nordsachsen
Gemarkung: Löbnitz

wird der Gemeingebrauch mit den unter Ziff. 2.2. aufgeführten Nutzungen und unter Ziffer III. geltenden Randbedingungen zugelassen.

Der Geltungsbereich als auch die Verbotgebiete sind in den Karten dargestellt, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind (Anlage 1 und 2).

- 2.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind:

- a. Baden
Darunter fallen die Ausübung des Schwimm- und Tauchsports (ohne Gerät) sowie die Nutzung von kleinen dafür geeigneten Sportgeräten wie Schwimmringen, Bällen, Luftmatratzen o.ä. Unter Baden fällt auch das Eis- oder Winterbaden.

b. Schöpfen mit Handgefäßen

Darunter fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

c. Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb

Dazu zählt das Befahren mit muskelbetriebenen Fahrzeugen wie Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote, Tretfahrzeuge, Segelboote ohne Flautenschieber sowie das Windsurfen und das Stand up Paddling (SUP).

Zu den Gemeingebrauchsnutzungen gehören auch StandUp-Boards sowie Surfboards (mit Wing oder Segel), verbunden mit Foil-Konstruktionen.

Als klein gelten in diesem Zusammenhang Fahrzeuge bis zu einer Länge von 6,20 m.

d. Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

III. Einschränkung des Gemeingebrauchs

3.1. Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs

3.1.1. Räumliche Einschränkung

a. Sommer- und Wintersaison

Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist auf den in den Karten wie folgt gekennzeichneten Seeflächen gestattet:



Begrenzung der nutzbare Seefläche

b. Wintersaison

In der Wintersaison dürfen zum Surfen, Segeln oder SUP nur die in der Karte wie folgt begrenzten Flächen befahren werden:



Fläche für Surf- und Segelsport
ab



begrenzte Fläche für SUP (100m
Uferlinie)

3.1.2. Tageszeitliche Einschränkungen

Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird für die Nutzungen nach Ziffer 2.2. a bis c auf die Zeit von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang eingeschränkt.

Das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für

den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt davon unberührt.

3.1.3. Saisonale Einschränkungen

a. Die saisonal nutzbaren Zeiträume sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Saison	nutzbarer Zeitraum
Sommersaison	01.04. bis 30.09.
Wintersaison	01.10. bis 31.03.

b. In der Wintersaison ist die Ausübung des Segel- und Surfsports erst ab einer Windstärke ≥ 5 bft zulässig.

c. Der Eissport ist auf dem Seelhausener See verboten.

3.1.4. Einschränkung des Ein- und Aussetzens bzw. Entnehmens von kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb

Das Ein- und Aussetzen hat nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Die örtlichen Lagen sind in der zugehörigen Karte dargestellt und mit folgendem Piktogrammen gekennzeichnet:

a. Surfen und SUP



Windsurfen



SUP

b. sonstige kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb: Boote



Bootseinlassstellen

3.1.5. Einschränkung nach Wasserstand

Die Ausübung des Gemeingebrauchs gemäß dieser Allgemeinverfügung ist nur bei Wasserständen zwischen +77,50 m NHN (DHHN2016) und +78,75 m NHN (DHHN2016) zulässig. Die Wasserstände des Seelhausener Sees sind vor der jeweiligen Nutzung an einer Pegellatte an den Bootseinlassstellen abzulesen.

IV. Kennzeichnungen

- 4.1 Die Kennzeichnung zur Seefläche im Land Sachsen - Anhalt erfolgt an Land durch feste Sichtzeichen sowie auf dem See mittels einer weißen Stumpftonne mit der Kennzeichnung „Landesgrenze“.
- 4.2. Die Abgrenzung zur ganzjährigen Verbotszone „Naturschutz“ erfolgt durch 2 gelbe Stumpftonnen.
- 4.3. Badestellen werden durch weiße Stumpftonnen mit der Kennzeichnung „Baden“ kenntlich gemacht.
- 4.4. Die Windstärke wird vor Ort am Einstieg für Windsurfer und an den Bootseinlassstellen mittels einem Windsack angezeigt.
- 4.5. Die Wasserstände des Seelhausener Sees werden mittels einer Pegellatte an den Bootseinlassstellen angezeigt.

V. Nebenbestimmungen

- 5.1. Alle durch diese Allgemeinverfügung zugelassenen Nutzungen erfolgen auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr. Die in der Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung als „unfreier Grund <2,0m unter OK Seewasserspiegel“ (unmaßstäblich) dargestellten Stellen sind durch jedermann zu meiden.
- 5.2. Bei der Nutzung der Wasserflächen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Nutzer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Die Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Wasserfahrzeugen Dritter, die Beschädigung der Ufer, der natürlichen Vegetation und/oder von Anlagen in, an unter und über dem Gewässer und Beeinträchtigungen der Gewässergüte sind verboten.
- 5.3. Beschädigungen oder das unberechtigte Entfernen von Begrenzungen (Tonnen, Sichtzeichen, ect.) sind verboten.
- 5.4. Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten sind verboten. Diese haben stets Vorrang vor dem Gemeingebrauch. Vorrang vor der Ausübung des Gemeingebrauchs haben auch alle Maßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr durchzuführen sind; dazu zählen auch alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen. Die Gemeingebrauchsnutzer können aus vorbenannten Beeinträchtigungen oder Einschränkungen keinen Anspruch auf Entschädigung ableiten.
- 5.5. Jegliche Beeinträchtigung der Rechte, Pflichten und Befugnisse der LMBV und anderer Eigentümer und Nutzungsberechtigter sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sind verboten.
- 5.6. Jegliche schädliche Verunreinigung des Gewässers ist verboten.
- 5.7. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen oder der Polizei unverzüglich zu melden.

- 5.8. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.
- 5.9. Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann bei Bedarf jederzeit aus wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, geotechnischen, berg- oder wasserrechtlichen oder aus Sicherheitsgründen oder aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise untersagt werden.
- 5.10. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen entschädigungslosen Widerrufs oder der Rücknahme gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG, insbesondere für den Fall, dass der Gemeingebrauch auf Dauer oder zeitweise, ganz oder teilweise wieder aufgehoben werden muss, zum Beispiel, aus geotechnischen, n oder wasserrechtlichen Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr.
- 5.11. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

VI. Inkrafttreten

- 6.1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erlangt an diesem Tag Wirksamkeit.
- 6.2. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.

VII. Hinweise

- 7.1. Der Gemeingebrauch bezieht sich nur auf die Nutzung der Wasserfläche auf sächsischem Territorium und nicht auf Landflächen.
- 7.2. Nicht unter den Gemeingebrauch fallen u.a. folgende Nutzungen:
 - Tauchsport mit technischen Hilfsmitteln (Druckluftgeräte)
 - Befahren mit Fahrzeugen mit maschinellem Antrieb
 - Segeln mit motorbetriebenen Booten (auch Flautenschieber)
 - wassersportliche Veranstaltungen wie z.B. Schwimmwettbewerbe, Ruderregatten, Triathlon
 - Ausübung gefahrgeneigter Nutzungen wie Kiten, Jetski, Wasserski, Banana-boat o.ä.

Hierfür sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. auch schiffrechtsrechtliche Gestaltungen erforderlich.

- 7.3. Im Geltungsbereich dieser Zulassung befinden sich mehrere Stellen mit unreinem Grund, bestehend u.a. aus Unterwasserbewuchs und bergbaulichen Resten, die in weniger als in 2m Tiefe unter dem Seewasserspiegel liegen. Die gegenwärtig bekannten Stellen sind in der beigelegten Übersichtskarte (Anlage 2) unmaßstäblich dargestellt. Die Entstehung bzw. Entdeckung neuer Stellen mit weniger als 2 m Tiefe unter dem Seewasserspiegel kann nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzungen sind in diesen

dargestellten Bereichen zu meiden (s. Pkt. 5.1.), in sonstigen Bereichen haben die Nutzungen mit erhöhter Vorsicht zu erfolgen und sind stets risikobehaftet.

- 7.4. Für den gesamten zugelassenen Nutzungsbereich gilt, dass Gefährdungen durch Kabel, Rohrleitungen oder Fundamenten nicht ausgeschlossen werden können. Eine freie Wassertiefe von mind. 2 m ist nicht überall gegeben.
Aufgedeckte Kabel, Rohrleitungen oder Fundamente sind unverzüglich der LMBV unter 0341-2222-2120 oder 01801-142222 zu melden.
- 7.5. Die weißen Stumpftonnen an den Badestellen markieren den hauptsächlich durch Badende zu nutzenden Bereich. Die Befahrung dieser Bereiche ist nur unter besonderer Vorsicht zulässig. Das Schwimmen außerhalb dieses Bereiches ist unter besonderer Vorsicht möglich.
- 7.6. Für die Nutzung der Bootseinlassstellen ist die Zustimmung des Betreibers erforderlich.
- 7.7. Auf dem Seelhausener See gilt die Sächsische Schifffahrtsverordnung mit den darin genannten bundesrechtlichen Verordnungen. Insbesondere sind weitere, nicht in der Allgemeinverfügung beinhaltete schifffahrtsrechtliche Kennzeichnungen zu beachten.
- 7.8. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich kein Zugang zu Ufergrundstücken verbunden. Der Zutritt zum Gewässer muss von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegefläche ausgehen bzw. sind Privatrecht, Bergrecht und sonstige Rechte zu beachten.
- 7.9. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau - Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) übernimmt als Eigentümerin der Gewässergrundstücke keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs entstehen. Insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verbote, Beschränkungen und Verhaltensregeln dieser Allgemeinverfügung.
- 7.10. Die LMBV stellt kein Badegewässer her und ist auch nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität im Seelhausener See gemäß Sächsischer Badegewässerverordnung zuständig.
- 7.11. Die LMBV gewährleistet keinen Mindestwasserstand im Seelhausener See.
- 7.12. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde. Gemäß § 122 Abs.1 Nummer 1 SächsWG stellen Nutzungen der Gewässer ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Seelhausener Sees.
- 7.13. Auf Antrag kann die zuständige Wasserbehörde eine Befreiung von den Einschränkungen und Verboten erteilen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 7.14. Die Allgemeinverfügung, kann auf der Internetseite <https://www.landkreis-nordsachsen.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden. Die Einsichtnahme in dazugehörige Unterlagen kann während der Geschäftszeiten im Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Eilenburg, Dr. Belian-Straße 4 erfolgen.

VIII. Begründung

1. Sachverhalt

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Nutzung des Gewässers Seelhausener See wurde das Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs an diesem Gewässer durchgeführt.

Zur Herstellung des Seelhausener Sees erging am 04.07.2007 der Planfeststellungsbeschluss für das Gewässerausbauvorhaben Flutung und Vorflutanbindung des Tagebaurestlochkomplexes Goitzsche - Sächsischer Teil bestehend aus den Vorhabenteilen Herstellung des Seelhausener Sees, Herstellung des Neuhauser Sees, Herstellung des Ludwigsees, Herstellung des Paupitzscher Sees, Herstellung des Großen Goitschesees, Anbindung der Resteinzugsgebiete des Lobers, der Leine und des Zschernegrabens sowie der Verbindungsgräben der Holzweißiger Restlöcher (Az.: 61-8962.41-goi) durch das ehemalige Regierungspräsidium Leipzig.

Der Seelhausener See ist ein im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) befindliches künstliches Gewässer. Die LMBV ist das verantwortliche Bergbauunternehmen.

Die Erreichung nutzbarer Wasserstände und die vom zuständigen Bergbauunternehmen geschaffenen technischen Voraussetzungen führten zu dem Ergebnis, dass der Gemeingebrauch mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die Wasserfläche des Seelhausener Sees zugelassen werden kann.

Die Zulassungsbehörde kann davon ausgehen, dass aufgrund der Stellungnahmen der LMBV und mit dem erreichten Stand der Tagebausanierung unter Beachtung der vorgenommenen Einschränkungen eine gefahrfreie Ausübung des Gemeingebrauchs gegeben ist. Der Gemeingebrauch wird entsprechend in seinem Umfang geregelt und eingeschränkt.

Der Seelhausener Sees ist durch die Landesgrenze zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt territorial getrennt.

Aufgrund der teilweisen Lage des Seelhausener Sees im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Goitzsche und Paupitzscher See“ bzw. angrenzend an die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“, „Kämmereifort und Leineaue“, sowie die FFH-Gebiete: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, „Leinegebiet“, „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See war zu überprüfen, ob geplanten Nutzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der NATURA 2000 - Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Im Rahmen von Erheblichkeitsabschätzungen wurde für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulden und Muldenauen“, „Leinegebiet“ und „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die SPA-Vorprüfung (Screening) für die Zulassung eines unbeschränkten Gemeingebrauchs kamen für die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“ und „Kämmereiforts und Leineaue“ zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Gebiete ausgeschlossen werden können (kleine + kleine, 28.09.2018).

In der SPA-Verträglichkeitsprüfung des SPA-Gebietes „Goitzsche und Paupitzscher See“ (kleine + kleine konnte eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes nicht ausgeschlossen werden und als Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen die Errichtung einer Verbotzone für jegliche Nutzung im westlichen Bereich des Seelhausener See herausgearbeitet (kleine + kleine, 10.03.2020).

Im Rahmen von vertiefenden naturschutzfachlich- bzw. artenschutzfachlichen Prüfungen zum Umfang des Gemeingebrauchs während der winterlichen Rast- und Zugzeit von Wasservögeln ergaben sich die Notwendigkeit der Einschränkungen zum Surfen und Segeln ab einer Windstärke von > 5 Beaufort (bft) (Winternutzungen auf dem Seelhausener See / Artenschutzrechtliche Prüfung von Nutzungen auf dem Seelhausener See und dort rastenden und ziehenden Wasservögeln, bgmr/ BioCart, Februar 2025).

- Anhörungen und Beratungen

Aufgrund der Regelungen des § 16 SächsWG wurden vor Erlass dieser Allgemeinverfügung umfangreiche Anhörungen und Beratungen durchgeführt. Die diente der Erfassung von Eigentums- und Nutzungsinteressen (Rechte Dritter) als auch der Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die benannten Schutzbelange (Wohl der Allgemeinheit, Sicherstellung der Erholung, Schutz der Natur). Weiterhin sollten notwendige Beschränkungen bzw. Einschränkungen erfasst werden, die z.B. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig sind.

Die LMBV ist als Herstellerin des Gewässers und Eigentümerin des Seegrundstücks Dritte im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 SächsWG und war daher zu beteiligen.

Des Weiteren wurde den Trägern öffentlicher Belange, Nutzern und anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit eingeräumt, sich zum Entwurf der Allgemeinverfügung zu äußern.

Den Beteiligten wurde der Entwurf der Allgemeinverfügung (Plan- und Textteil ohne Begründung, Antrag zur Prüfung der Zulassung des Gemeingebrauches auf dem Seelhausener See“) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde die Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen angeboten.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Landesdirektion Sachsen, Referat 47 -Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser	26.08.2021
Landesdirektion Sachsen, Referates 36 - Sächsische Schifffahrtsbehörde	12.11.2021 / 04.02.2022
LMBV	23.06.2021 / 10.01.2022 / 05.07.2022 / 07.05.2025 / 03.06.2025 / 18.06.2025 / 23.07.2025 / 24.10.2025 / 25.11.2025 / 27.11.2025 26.03.2026 / 20.04.2026
Sächsisches Oberbergamt (OBA)	06.08.2021
Regionaler Planungsverband Leipzig - Westsachsen	27.08.2021
LfULG, Ref. 76, Fischereibehörde	25.07.2022
LRA Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde	30.08.2021 / 11.05.2022 /
LRA Nordsachsen, Wirtschaftsförderung, Seenkoordinator	26.05.2022
LRA Nordsachsen, Widerspruchsbehörde	25.08.2025
Anglerverband Leipzig e. V. (AVL)	17.08.2021/06.08.2025
Gemeinde Löbnitz	17.08.2021/ 18.07.2025
Landesjagdverband Sachsen e. V.	03.05.2022
Landesverband Sächsischer Angler e. V.	11.05.2022 27.03.2026

Mit den nachfolgenden Beteiligten wurden Vorabstimmungen geführt sowie im Anhörungsverfahren vorgetragene Bedenken und offene Fragen beraten. Dies fand an folgenden Terminen statt:

LMBV	08.09.2020 / 03.11.2020 / 08.12.2020 / 10.06.2021 / 14.10.2021/ 27.04.2023 / 22.09.2025
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Ref.35, Tierische Erzeugnisse	10.06.2022
Regionaler Planungsverband Leipzig - Westsachsen	14.10.2021
LfULG, Ref. 76, Fischereibehörde	10.06.2022 / 13.07.2022
Landesdirektion Sachsen, Referates 36 - Sächsische Schifffahrtsbehörde	03.06.2021
LRA-Nordsachsen, untere Naturschutzbehörde	15.12.2021/17.01.2022 / 02.03.2022/10.06.2022 /28.06.2022 / 22.02.2023 / 06.03.2023 09.05.2023 / 17.02.2025
LRA-Nordsachsen, Wirtschaftsförderung, Seenkoordinator	14.10.2021 /17.01.2022 / 02.03.2022/ 22.02.2023 / 06.03.2023 27.04.2023 / 17.02.2025 / 04.04.2025
LRA-Nordsachsen, Widerspruchsbehörde	25.08.2025 / 22.09.2025
Anglerverband Leipzig e. V. (AVL)	21.06.2022 / 28.06.2022 / 17.11.2022 / 09.05.2023 / 03.04.2025
Gemeinde Löbnitz	17.01.2022 / 02.03.2022/ 28.06.2022 27.04.2023 / 17.02.2025 / 03.04.2025 / 22.09.2025

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Besprechungstermine wurden ausgewertet, Hinweise und Vorschläge teilweise übernommen. Vorgetragene Bedenken oder Einwände wurden auf rechtliche und fachliche Aspekte geprüft.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Voraussetzungen von Ziffer I

a) Rechtsgrundlage

Nach § 16 Abs. 3 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen.

b) Formelle Voraussetzungen von Ziffer I.

Die Rechtsgrundlage für die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus den §§ 109 Absatz 1 Nr. 3 und 110 Absatz 1 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist) in Verbindung mit der Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, S. 484), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 7054) geändert worden ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist mit Bezug auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen - Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S 142) das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist.

c) Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 SächsWG sind erfüllt.

aaa) Künstliches Gewässer

Der Seelhausener See stellt als anthropogen gefluteter Tagebaurestsee ein künstliches Gewässer dar.

bbb) Keine entgegenstehenden Rechte Dritter

Entgegenstehende Rechte Dritter stellen Rechte aufgrund von wasserrechtlichen Erlaubnissen i.S.d. § 8 WHG sowie alte Befugnisse i.S.d. § 20 WHG dar (Czychowski/Reinhardt, 13. Aufl. 2023, WHG § 25 Rn. 55). An deren Anwendung scheitert es im vorliegenden Fall bereits deshalb, weil im betroffenen Gebiet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt wurden. In Ermangelung einschlägiger, ehemals rechtlich zulässiger Benutzungen im Sinne des § 9 WHG ist auch § 20 WHG nicht anwendbar.

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausgeübt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG zulassen.

bbb) Auswahlermessen

Entsprechend des eingeräumten Ermessenspielraums gem. § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 SächsWG konnte das Landratsamt Nordsachsen daher grundsätzlich das Baden, Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb, Schöpfen mit Handgefäßen sowie das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird, zulassen.

Die Entscheidung für diese spezifischen Nutzungsarten beruht auf einer Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange. Der Seelhausener See besitzt als Teil der Bergbaufolgelandschaft ein erhebliches Potenzial für die naturbezogene Erholung und Freizeitnutzung durch die Allgemeinheit. Da das Gewässer mit öffentlichen Mitteln saniert wurde, besteht

ein hohes öffentliches Interesse daran, der Bevölkerung einen Zugang zur Wasserfläche zu ermöglichen. Dies dient der Steigerung der Lebensqualität in der Region und entspricht den Zielstellungen der Regionalplanung (Entwicklungsschwerpunkt „Tourismus“). Die Auswahl dieser Nutzungen ist zudem sachgerecht, da sie - bei Einhaltung der festgesetzten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen - als wasserwirtschaftlich sowie naturschutzrechtlich unbedenklich eingestuft werden können. Die zugelassenen Nutzungen stellen somit einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Erholungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger und dem Schutz der natürlichen Ressourcen dar.

2.2. Voraussetzungen von Ziffer II

a) Rechtsgrundlagen

aa) Regionalplanerische und bergrechtliche Grundlagen

Berg- und regionalplanerische Grundlagen sind der:

- 1 Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der
- 2 Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde.

bb) Wasserrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an natürlichen oberirdischen Gewässern besteht gem. § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 25 WHG.

Gemäß § 16 Abs. 3 kann die zuständige Wasserbehörde an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter nicht entgegen. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG kann die zuständige Wasserbehörde den Gemeingebrauch nach den Absätzen 1 und 3 in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen. Sie kann die Zulassung des Gemeingebrauchs von der Herstellung, Unterhaltung und Überwachung erforderlicher Einrichtungen und Anlagen abhängig machen (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 2 SächsWG).

An künstlich geschaffenen oder aufgrund eines besonderen Rechts angelegten Gewässern, wie dem Seelhausener See, kann der Gemeingebrauch erst durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden (§ 16 Abs. 2 und 3 SächsWG).

Die Zulassung kann erfolgen, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

cc) Naturschutzrechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Aufgrund der teilweisen Lage des Seelhausener Sees im europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Goitzsche und Paupitzscher See“ bzw. angrenzend an die SPA-Gebiete „Vereinigte Mulde“, „Kämmereifort und Leineaue“, sowie die FFH-Gebiete: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, „Leinegebiet“, „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ war zu überprüfen, ob geplanten Nutzungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der NATURA 2000 - Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens erfolgte in den Gutachten:

- Naturschutzfachliche Betrachtung / Untersuchung (arten- und schutzgebietsbezogen) / Erklärung des Gemeingebrauches am Seelhausener See, kleine + kleine, 16.02.2018
 - Faunistische Erfassung
 - Erheblichkeitsabschätzungen SPA Gebiete: „Goitzsche und Paupitzscher See“, „Vereinigte Mulde“, „Kämmereifort und Leineau“,
 - Erheblichkeitsabschätzungen FFH-Gebiete: „Vereinigte Mulde und Muldenauen“, „Leinegebiet“, „ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“
 - FFH- / SPA-Vorprüfungen
 - Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG (ASB)
 - Prüfung Schutzzwecke LSG „Goitzsche“,
- SPA - Vorprüfung für die Gebiete „Vereinigte Mulde“ und „Kämmereifort und Leineau“, kleine + kleine, 28.09.2018,
- SPA - Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet „Goitzsche und Paupitzscher See“, kleine + kleine, 10.03.2020,
- Winternutzungen auf dem Seelhausener See / Artenschutzrechtliche Prüfung von Nutzungen auf dem Seelhausener See und dort rastenden und ziehenden Wasservögeln, bgmr/ BioCart, Februar 2025

Im Ergebnis dieser Prüfungen der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der durch das Vorhaben betroffenen Gebiete konnte festgestellt werden, dass der Gemeingebrauch bei Umsetzung aller ermittelten notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verträglich ist. Der Gebietszustand wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert und eine Verbesserung des Erhaltungszustandes wird nicht verhindert.

Die untere Naturschutzbehörde erteilte zu dieser Einschätzung am 18.03.2025 ihr Einvernehmen.

dd) Fischereirechtliche Grundlagen für die Zulassung des Gemeingebrauchs

Nach Ziel 14. des BKP ist auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen, vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung hinzuwirken. Das sich Teile des Seelhausener See im SPA DE 4439-451 „Goitzsche und Paupitzscher See“ befinden, sind diese Teile und die betreffenden Uferbereiche im BKP grundsätzlich von einer öffentlichen Nutzung ausgeschlossen worden, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auszuschließen.

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG), soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Wie bereits unter dem Punkt „Wasserrechtliche Grundlagen...“ ausgeführt kann an künstlichen Gewässern gemäß § 16 Abs.3 SächsWG Gemeingebrauch durch die zuständige Wasserbehörde zugelassen werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

Die LMBV als Eigentümerin des Seelhausener See hat ihr Eigentumsfischereirecht an den IfBB verpachtet. Als Mitglied des IfBB übt der Anglerverband Leipzig e.V. (AVL) am Seelhausener See die Hegeverpflichtungen aus.

ee) Badegewässerverordnung

Der Seelhausener See wurde bisher nicht offiziell als Badegewässer im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung - Sächs-BadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 369), eingestuft.

Dies wird auch nicht sofort nach Erlass dieser Allgemeinverfügung geschehen.

Zuständige Behörde für die Einstufung als Badegewässer ist nicht das Landratsamt Nordsachsen, sondern die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, also die jeweils einschlägigen sächsischen Ministerien.

Hierfür sind umfangreiche Vorermittlungen erforderlich, zu denen neben weiteren Punkten auch die Bewertung der Badegewässerqualität gehört.

b) Formellen Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen liegen vor.
Die sachliche Zuständigkeit folgt aus II.1.b.

c) Materiellen Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen liegen vor.

aa) Tatbestand

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 SächsWG sind gegeben.
Ein künstliches Gewässer liegt vor (vgl. 1.c.aa.aaa.). Entgegenstehende Rechte Dritter bestehen nicht (vgl. 1.c.aa. bbb.)

bb) Ermessen

Das Landratsamt Nordsachsen hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Ermessens i.S.d. § 40 VwVfG ausgeübt.

aaa) Entschließungsermessen

Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeingebrauch zulassen und diesen nach § 16 Abs. 1 und 3 SächsWG in seinem Umfang regeln und zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen.

bbb) Auswahlermessen

Der Zweck des Ermessens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 SächsWG. Hiernach gilt grundsätzlich, dass der Gemeingebrauch sich auf das Baden, Tränken, Schöpfen, den Eissport

und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb erstreckt, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Der Gemeingebrauch erstreckt sich des Weiteren nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, auch auf das Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und Fischnahrung in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung, soweit dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand und seine Nutzungsmöglichkeiten zu erwarten sind und der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die zuständige Wasserbehörde allerdings den in § 16 Abs. 1 SächsWG geregelten Umfang des Gemeingebrauchs einschränken oder untersagen.

(1) Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) wurden dabei die Ziele der Raumordnung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung berücksichtigt. Nach §§ 4 und 5 SächsLPG stellen Regionalpläne und Braunkohlepläne Raumordnungspläne i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG dar.

Insbesondere der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld, Fassung gemäß Bekanntmachung vom 07.01.2021 (BKP) sowie der Regionalplan Westsachsen (RPL), der am 02.08.2021 vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde, wurden bei der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Entwicklung des Seelhausener Sees zu einem Standgewässer mit Funktionen für Freizeit und Erholung südwestlich von Löbnitz (intensive touristische Nutzung) und am alten Seelhausener Weg westlich Löbnitz (Wassersport) stellen im BKP wesentliche Sanierungsziele (Ziel 17) dar.

Nach Ziel 14. des BKP ist auf die Errichtung von Fischereistützpunkten mit bootsgängigen Wasserzugängen, vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung hinzuwirken. Da sich Teile des Seelhausener See im SPA DE 4439-451 „Goitzsche und Paupitzscher See“ befinden, sind diese Teile und die betreffenden Uferbereiche im BKP grundsätzlich von einer öffentlichen Nutzung ausgeschlossen worden, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auszuschließen.

(2) Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 4 SächsWG

Die in III. getroffenen Einschränkungen sind zum Wohl des Naturschutzes und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten verhältnismäßig.

(a) Einschränkung nach III.1. (räumliche, tageszeitliche sowie saisonale Einschränkungen)

aa) Räumliche Einschränkung (3.1.1.)

Die Nutzungen nach II. konnten nicht auf dem gesamten See gestattet werden, da sonst eine Gefährdung der naturschutzrechtlichen Schutzziele der vorhandenen Schutzgebiete zu besorgen ist.

Im Rahmen der SPA-Verträglichkeitsprüfung (kleine + kleine, 10.03.2020) konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungszielarten des Schutzgebietes *Acrocephalus arundinaceus* (**Drosselrohrsänger**), *Anthus campestris* (**Brachpieper**), *Botaurus stellaris* (**Rohrdommel**), *Circus aeruginosus* (**Rohrweihe**), *Jynx torquilla* (**Wendehals**), *Lanius excubitor* (**Raubwürger**), *Luscinia svecica* ssp. *cyaneucus* (**Blaukehlchen**), *Lullula arborea* (**Heidelerche**), *Miliaria calandra* (**Graumammer**), *Oenanthe oenanthe* (**Steinschmätzer**), *Rallus aquaticus* (**Wasserralle**), *Saxicola rubetra* (**Braunkehlchen**), *Saxicola rubicola* (**Schwarzkehlchen**), *Sylvia nisoria* (**Sperbergrasmücke**) und *Tachybaptus ruficollis* (**Zwergtaucher**) als maßgebliche Brutvögel sowie der gebietsbedeutenden Zug- und Rastvögel / Gastvögel, Wat- und Wasservogel: *Alcedo atthis* (**Eisvogel**), A056 *Anas clypeata* (**Löffelente**), *Anas crecca* (**Krickente**), *Anas penelope* (**Pfeifente**), *Anas platyrhynchos* (**Stockente**), *Anas strepera* (**Schnatterente**), *Anser albifrons* (**Blässgans**), *Anser anser* (**Graugans**), *Anser fabilis* (**Saatgans**), *Ardea cinerea* (**Graureiher**), *Aythya ferina* (**Tafelente**), *Aythya fuligula* (**Reiherente**), *Bucephala clangula* (**Schellente**), *Calidris alpina* (**Alpenstrandläufer**), *Calidris ferruginea* (**Sicherstrandläufer**), *Calidris temminckii* (**Temminckstrandläufer**), *Chlidonias niger* (**Trauerseeschwalbe**), *Cygnus cygnus* (**Singschwan**), *Cygnus olor* (**Höckerschwan**), *Egretta alba* (**Silberreiher**), *Fulica atra* (**Blässhuhn**), *Gallinago gallinago* (**Bekassine**), *Haliaeetus albicilla* (**Seeadler**), *Larus argentatus* (**Silbermöwe**), *Larus cachinnans* (**Steppenmöwe**), *Larus canus* (**Sturmmöwe**), *Larus marinus* (**Mantelmöwe**), *Larus michahellis* (**Mittelmeermöwe**), *Larus minutus* (**Zwergmöwe**), *Larus ridibundus* (**Lachmöwe**), *Melanitta susca* (**Samtente**), *Mergus albellus* (**Zwergsäger**), *Mergus merganser* (**Gänsesäger**), *Mergus serrator* (**Mittelsäger**), *Netta rufina* (**Kolbenente**), *Numenius arquata* (**Großer Brachvogel**), *Pandion haliaetus* (**Fischadler**), *Phalacrocorax carbo* (**Kormoran**), *Philomachus pugnax* (**Kampfläufer**), *Podiceps auritus* (**Ohrentaucher**), *Podiceps cristatus* (**Haubentaucher**), *Podiceps grisegena* (**Rothalstaucher**), *Podiceps nigricollis* (**Schwarzhalstaucher**), *Sterna hirundo* (**Flussseeschwalbe**), *Tachybaptus ruficollis* (**Zwergtaucher**), *Tadorna tadorna* (**Brandgans**), *Tringa erythropus* (**Dunkler Wasserläufer**), *Tringa glareola* (**Bruchwasserläufer**), *Tringa nebularia* (**Grünschenkel**), *Tringa ochropus* (**Waldwasserläufer**), *Tringa totanus* (**Rotschenkel**), *Vanellus vanellus* (**Kiebitz**) durch die Wirkungen eines unbeschränkten Gemeingebrauches nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von erheblichen Störungen, insbesondere durch Einträge von Lärm und optischen Reizen während der Brut- und Aufzuchtzeit der o.a. potenziell vorkommenden Arten im Ufer- / Böschungsbereich des Gewässers (*Wirkfaktor B 1.3*), und zur Vermeidung des vollständigen Verlustes von störungsärmeren Rückzugsbereichen innerhalb des Seelhausener Sees, in die sich durch akustische und optische Reize gestört fühlende Zug- und Rastvögel zurückziehen können (*Wirkfaktor B 2.3*), sind jegliche touristischen Nutzungen im/auf dem Wasser im westlichen Bereich des Seelhausener Sees durch Errichten einer Verbotzone ganzjährig zu untersagen.

Im Ergebnis der SPA-Verträglichkeitsprüfung führen die im Rahmen des Gemeingebrauchs geplanten touristischen Nutzungen am und auf dem Seelhausener See unter Beachtung der schadensbegrenzenden Maßnahme - Einrichten einer Verbotzone (V_{FFH1}) - zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Avifauna nach Anhang I der VSchRL sowie nach Art. 4 (2) der VSchRL,

Diese Maßnahme, wirkt sich auch auf die Erhaltungsziele der Arten im SPA-Gebiet positiv aus, führen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des SPA-Gebiets. Die Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 ist auch mit den geplanten touristischen Nutzungen gewährleistet.

bb) Tageszeitlicher Einschränkung (3.1.2)

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und -untergang ist aus artenschutzrechtlicher Sicht geboten. Sie dient der Gewährleistung von Ruhezeiten und Adaptionsfähigkeit der Arten und Individuen (Brutpaaren) an mögliche Störungen.

Des Weiteren können dadurch Gefahren, die bei der Nutzung im Dunkeln bestehen, vermieden werden. So könnten aufgrund fehlender Beleuchtung z. B. Unebenheiten in Ufernähe bzw. im Flachwasserbereich oder die eingebrachten Stumpftonnen nicht erkannt werden, was ein Sicherheitsrisiko für die Nutzer darstellt.

Weiterhin dient diese Beschränkung dem Schutz der Avifauna, da bei fehlendem Tageslicht auch die Tonnen zur Kennzeichnung der Verbotszone nicht erkennbar sind.

Eine Ausnahme von dieser Einschränkung konnte für das Befahren mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen zu Zwecken der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung nach Maßgabe des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254), in der jeweils geltenden Fassung, gestattet werden. Hier wird von einer entsprechenden Sachkunde bei der Befahrung z.B. durch Angler ausgegangen.

cc) Saisonale Einschränkungen (3.1.3.)

Der Seelhausener See ist des Weiteren ein bedeutendes Gewässer für rastende, durchziehende und überwinternde Wasservögel.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG / Erklärung des Gemeingebrauches am Seelhausener See (kleine + kleine, 16.02.2018) wird ausgeführt, dass sich von insgesamt 59 erfassten Arten bzw. Artengruppen von Rastvögeln, Überwinterungsgästen u. Durchzügler die meisten Vögel zur Zugzeit im Oktober / November bzw. im Februar / März im Gebiet aufhalten. Die Vögel kamen gehäuft auf der gesamten Seefläche vor, mit einer größeren Ansammlung am Gewässerrand und eher kleineren auf offener, zentraler Seefläche. Die Verteilung auf dem See korreliert je nach Windrichtung. Das Ostufer sowie die Spitze des Nordufers bilden dabei den räumlichen Schwerpunkt mit regelmäßig auftretenden Wasservogelansammlungen. Häufigste auftretende Rastvogelart im Gebiet ist das Blässhuhn sowie die Arten Stockente, Reiherente und Tafelente. In geringerer Individuenzahl kommen Standvögel und Wintergäste des umliegenden Festlandes, wie u.a. Rotkehlchen, Zaunkönig oder Erlenzeisig, vor. Trauerente und Ohrentaucher gehören zu den seltenen Gastvögeln im Gebiet. Blässhuhn, Reiherente und Kormoran sind die Vogelarten, die sich den gesamten Winter über im Gebiet aufhalten. Der Seelhausener See wird von den Arten Höckerschwan und Singeschwan sowie von verschiedenen Gänsearten als Schlafplatz genutzt.

Weiterhin wurde eine Betroffenheit lokaler Populationen von Zug- und Rastvögeln durch hohe Geschwindigkeiten bei Bootsnutzungen als auch durch Störungen durch die Ausübung des Wassersports mit Vergrämung bis hin zur Meidung festgestellt.

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wäre keine signifikante Betroffenheit der lokalen Population / Teilpopulation der Art / Artengruppe zu erwarten.

Zur Vermeidung wird während der Zug- und Rastzeit als potentielle Möglichkeit eine zeitliche Reglementierung (V_{ASB}) angesehen. Diese findet sich in der saisonalen Einschränkung von Nutzungen im Rahmen einer Sommer- bzw. Wintersaison wieder (Ziffer 3.1.3.) wieder.

Die Bedeutung des Seelhausener See wird in dem Gutachten Winternutzungen auf dem Seelhausener See / Artenschutzrechtlichen Prüfung von Nutzungen auf dem Seelhausener See und dort rastenden, überwinternden und ziehenden Wasservögeln (bgmr/BioCart, Februar 2025) erneut durch Beobachtungen während der Rastvogelperiode von Januar bis März 2023 bestätigt.

Von den dabei angetroffenen Vogelarten werden einige gem. der Roten Liste Sachsen als vom Aussterben bedroht (1), gefährdet (3), extrem selten (R) eingestuft bzw. stehen auf der Vorwarnliste (V):

Gänsesäger: R	Lachmöwe: V	Seeadler: V	Singschwan: R
Kolbente: R	Rothalstaucher: 1	Silbermöwe: R	Tafelente: 3
Kormoran: V	Schnatterente: 3	Zwerghalstaucher: V	

Alle angetroffenen Arten sind nach BNatSchG besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten.

Manche der vorgefundenen Vogelarten nutzten naturgemäß nahezu ausschließlich die Wasserfläche zur Rast und Nahrungsaufnahme. Dazu zählen alle Entenarten, Rallen, Säger und Taucher. Genutzt wurden sowohl die zentralen Seebereiche, bei stärkerem Wind ab 4 bft wurden die etwas windgeschützten Uferbereiche aufgesucht. Manche Arten wie das Blässhuhn nutzten auch die direkt angrenzenden Strandbereiche zur kurzzeitigen Nahrungssuche und Rast an Land.

Gänse, Schwäne, Reiher und Möwen suchen den See hauptsächlich als sicheren Schlafplatz oder zum Sammeln und Rasten auf. Sie konnten tagsüber auch in größeren Gruppen im sehr flachen Wasser nahe den Ufern stehend angetroffen werden.

Der Seeadler wurde angeführt, da er die Wasservögel als Beutetiere jagt und daher von deren Auftreten am See abhängig ist.

Insgesamt ist das Auftreten und die Verteilung der Rastvögel auf dem See selbst von maßgeblich zwei Faktoren bestimmt, der Nahrungsverfügbarkeit und den Witterungsbedingungen, darunter v.a. der Windstärke und -richtung. Bei Windstärken ab 4 Bft wurden meist die ruhigeren und windgeschützten Uferbereiche im westlichen bzw. südwestlichen Teil des Sees aufgesucht.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot gemäß § 44, Abs. Nr. 2 für Rastvögel werden für Nutzungen im Winterhalbjahr Maßnahmen vorgeschlagen, die die Nutzungsmöglichkeiten gegenüber dem Sommerhalbjahr einschränken.

Das Surfen und Segeln ist ab einer Windstärke von 5Bft. auf einer Teilfläche des Sees zulässig. Eine weitere Maßnahme stellt die Begrenzung des Befahrens mit SUP`s auf Grund der visuellen Wahrnehmung des Wassersportlers auf die Badeabschnitte mit einem Abstand von 50 m zum Ufer dar.

dd) Einschränkung des Ein- und Aussetzens bzw. Entnehmens von kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb (3.1.4.)

Die Notwendigkeit dieser Einschränkung ergibt sich aus dem Vorsorgegrundsatz eines Schutzes von Ufer und Böschungen des Seelhausener Sees. Des Weiteren dient sie auch dem Schutz im Uferbereich brütender oder rastender Vogelarten.

ee) Einschränkung nach Wasserstand (3.1.5.)

Aufgrund der Festlegungen im wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss und der Forderung der LMBV ist die Ausübung des Gemeingebrauchs nur bei Wasserständen zwischen +77,50 m NHN (DHHN2016) und +78,75 m NHN (DHHN2016) zulässig.

3. Voraussetzungen von Ziffer IV

Bei Ziffer IV. handelt es sich um eine deklaratorische Klarstellung der Geltungsbereiche und Tabuzonen.

4. Voraussetzungen der Nebenbestimmungen (Ziffer V)

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 1, Abs 2 Nr. 2 d) WHG und § 36 Abs. 2 VwVfG und dienen der Absicherung des Gemeingebrauchs, dem Schutz des Gewässers vor Beeinträchtigungen und der Bewältigung von Nutzungskonflikten unter den besonderen Bedingungen eines Tagebaurestsees.

a) 5.1. Vermeidung von unfreiem Grund

Die Feststellung der Vermeidungspflicht für Flächen des ‚unfreien Grundes‘ ist zum Zwecke der präventiven Gefahrenabwehr **hinsichtlich** möglicher Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zwingend erforderlich.

In diesen Bereichen können sich Unterwasserbewuchs und bergbauliche Reste befinden, welche in weniger als < 2m Tiefe unter dem Seewasserspiegel liegen. Durch das Betreten oder Befahren dieser Bereiche besteht eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, so dass die Nutzung ausgeschlossen werden muss.

b) 5.4. Vorrang der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten

Die Festlegung des Vorrangs von Sanierungsarbeiten ist zur präventiven Gefahrenabwehr zwingend erforderlich. Da es sich beim Seelhausener See um ein künstliches Gewässer handelt, das als Tagebaurestsee noch der berg- und wasserrechtlichen Nachsorge durch das zuständige Bergbauunternehmen (LMBV) unterliegt, können jederzeit unvorhersehbare technische Notwendigkeiten eintreten.

Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen, geotechnische Untersuchungen oder wasserbauliche Maßnahmen zur Steuerung des Wasserhaushalts dienen unmittelbar dem Schutz von Leib und Leben der Nutzer. Da die Sicherheit der Bevölkerung höchste Priorität genießt, müssen Freizeitnutzungen im Konfliktfall unmittelbar zurückstehen. Die Regelung stellt sicher, dass notwendige Arbeiten zur Gefahrenabwehr ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können.

c) 5.7. Meldepflicht wassergefährdender Stoffe

Die angeordnete Meldepflicht ist zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und des Naturschutzes zwingend erforderlich. Im Rahmen der Gemeingebrauchsnutzung kann es im Einzelfall zu Unfällen oder unvorhergesehenen Ereignissen kommen, in deren Folge wassergefährdende Stoffe in das Oberflächenwasser des Seelhausener Sees gelangen können. Derartige Stoffeinträge können sich unmittelbar negativ auf die menschliche Gesundheit (insbesondere bei Badegästen) sowie auf die Integrität von Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren auswirken. Gemäß § 2 AwSV sind wassergefährdende Stoffe solche Substanzen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Da sich Schadstoffe in stehenden Gewässern wie dem Seelhausener See rasch verteilen oder in das Sediment absinken können, stellt die unverzügliche Meldung das einzige effektive Mittel dar, um eine zeitnahe Schadensbegrenzung und -behebung durch die Fachbehörden einzuleiten. Nur durch die unmittelbare Kenntnisnahme können notwendige Sofortmaßnahmen ergriffen werden, bevor irreversible Schäden am ökologischen Zustand des Gewässers eintreten.

d) 5.8. Biologisch abbaubare Antifouling-Mittel

Die Nebenbestimmung ist i.S.d. Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG erforderlich, um ein Erhalten und Erreichen des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands des oberirdischen künstlichen Gewässers zu gewährleisten und dessen

Verschlechterung zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb geboten, da künstliche Gewässer wie Tagebauseen oft über eine geringere Selbstreinigungskraft verfügen und Schadstoffeinträge dort langfristig im Sediment verbleiben.

Bei nicht biologisch abbaubaren Antifouling- Mitteln handelt es sich häufig um hochwirksame und oft schwer abbaubare Substanzen, die unerwünschte Wirkungen auf die im Wasser lebenden Organismen haben können. Durch die kontinuierliche Abgabe dieser Wirkstoffe in den Wasserkörper kann die Fortpflanzungsfähigkeit der aquatischen Fauna beeinträchtigt und das natürliche Gleichgewicht der Mikroorganismen empfindlich gestört werden.

Das Verbot der Außenreinigung auf dem Gewässer ergänzt diesen Schutz, da hierbei ebenso konzentriert Wirkstoffe und mechanisch gelöste Partikel direkt in den Wasserkörper gelangen können.

e) 5.10. Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung des Gemeingebrauchs steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Der Vorbehalt des Widerrufs wird für den Fall aufgenommen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht länger und nicht mehr im jetzt zugelassenen Umfang zugelassen werden kann, falls die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt dafür nicht mehr gegeben sind. Die Aufnahme dieses Vorbehalts ist ferner erforderlich, um im Bedarfsfall rechtmäßig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG handeln zu können und nicht mit Entschädigungsforderungen von Nutzern konfrontiert zu werden, die auf die Zulassung des Gemeingebrauchs vertraut haben. Gründe für einen Widerruf können grundsätzlich jederzeit eintreten. Von dem Widerrufsvorbehalt wird im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich nur bei gewichtigen Gründen des Gemeinwohls Gebrauch gemacht. Regelmäßig besteht ein solcher Grund bei Vorliegen von sicherheitsrelevanten Tatsachen, da die Sicherheit der Gewässernutzer höchste Priorität hat. Ein weiterer Grund kann durch geänderte rechtliche oder sachliche Grundlagen und Voraussetzungen eintreten.

5. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit Ziffer VI.

a) Dinglichkeit

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist im vorliegenden Fall nicht vertretbar. Es besteht ein dringendes Bedürfnis, für eine geordnete und verträgliche Nutzung des Seelhausener Sees, insbesondere im Hinblick auf die kommende Erholungssaison, klare und rechtssichere Verhältnisse am Seelhausener See zu schaffen.

Die Zulassung des Gemeingebrauchs ist ein wesentlicher Bestandteil des Sanierungsrahmens (Braunkohlenplan - BKP) und des Landesentwicklungsplans (LEP). Eine Verzögerung durch Rechtsmittel würde dazu führen, dass der Bevölkerung die dort festgeschriebenen Erholungsmöglichkeiten auf unbestimmte Zeit vorenthalten blieben. Dies liefe dem erklärten Ziel der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft für die Allgemeinheit unmittelbar zuwider.

Darüber hinaus ist die sofortige Wirksamkeit der Hegemaßnahmen zwingend erforderlich. Der Anglerverband ist auf die sofortige rechtliche Grundlage angewiesen, um die im Hegeplan festgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Eine Verzögerung würde die fischereibiologische Entwicklung des Gewässers und die damit verbundenen ökologischen Ziele gefährden.

b) Abwägung zwischen Vollzugs- und Suspensivinteresse

Bei der Abwägung der beteiligten Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung der geordneten Nutzung gegenüber dem privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ohne die sofortige Vollziehung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Einschränkungen (insbesondere der Verbotszone) bestünde die Gefahr einer ungesteuerten und damit naturschutzwidrigen Nutzung des Sees. Da das Gebiet Teil des SPA-Gebietes „Goitzsche und Pautzschsee“ ist, würde eine Verzögerung der geordneten Besucherlenkung die Erhaltung der Schutzziele (insbesondere den Schutz störungsempfindlicher Arten wie unmittelbar gefährden. Ein Aufschub der Regelungen könnte zu irreversiblen Schäden im Naturhaushalt führen.

Die in der Verfügung enthaltenen Sicherheitsvorgaben (räumliche Begrenzung auf gesicherte Wasser- und Uferbereiche, zeitliche Beschränkung) müssen sofort greifen, um Gefahren für Leib und Leben der Nutzer in der Bergbaufolgelandschaft abzuwehren. Ein „Schwebezustand“, in dem zwar faktisch eine Nutzung stattfindet, die behördlichen Schutzvorgaben aber aufgrund aufschiebender Wirkung nicht vollziehbar wären, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis dient der Sofortvollzug der Herstellung eines rechtssicheren Zustandes, der sowohl den Erholungsbedarf der Bürger als auch die zwingenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit sofort wirksam in Einklang bringt.

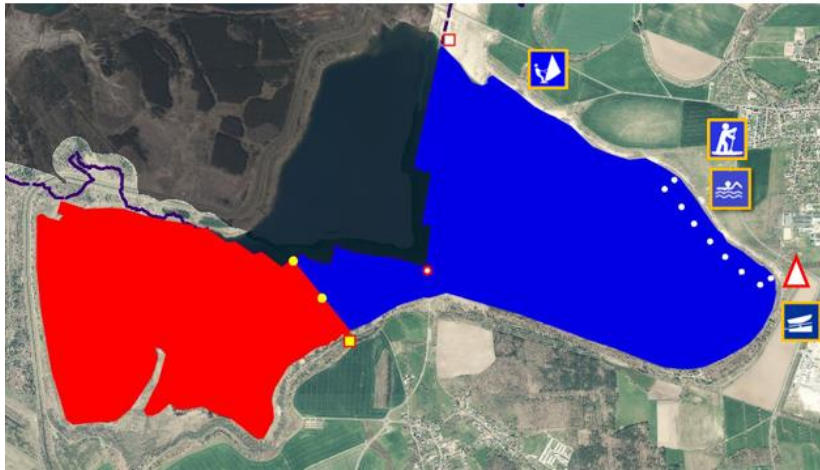
IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

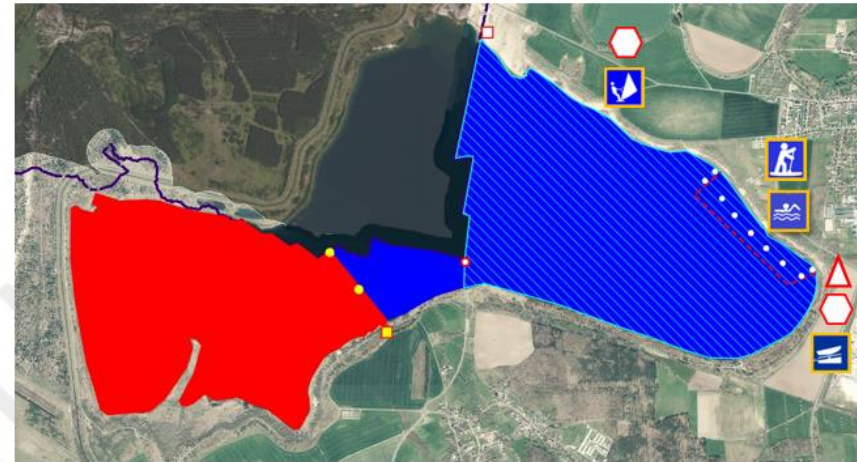
Dr. Eckhard Rexroth
Erster Beigeordneter

Anlage 1









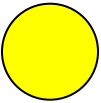


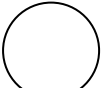
Sommersaison vom 01.04. bis 30.09. jeden Jahres



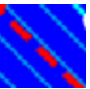

Wintersaison vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres



Legende

	zugelassene nutzbare Seefläche		Verbotsgebiet Naturschutz		Landmarke Landesgrenze und Verbotsggebiet
	Landmarke Landesgrenze		Standort Windsäcke		Standort Pegellatte
	Badestelle mit weißen Tonnen begrenzt		Ein- und Aussetzstelle Surfer		Ein- und Aussetzstellen SUP
	gelbe Stumpftonne		weiße Stumpftonne mit Kennzeichnung		Bootseinlassstellen
			weiße Stumpftonne mit Kennzeichnung „Baden“ „Landesgrenze“		

In der Wintersaison zugelassene Seefläche für SUP, Surfen und Segeln:

	Begrenzung der nutzbare Fläche für SUP (100m ab Uferlinie)		Begrenzung der nutzbaren Fläche zum Surfen und Segeln
---	--	---	---

Anlage 2 - Kennzeichnung mögliche Bereiche mit unfreiem Grund < 2m unter Seewasserspiegel



Legende:



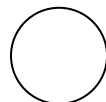
Uferlinie (Stand 02/2025)



„unfreier Grund“ < 2,0 m unter OK Seewasserspiegel



Schilfbereich (Stand 02/2025)



weiße Stumpftonne mit Kennzeichnung „Baden“

Quelle: LMBV „Übersichtskarte - Potentialflächen „unfreier Grund“ unter Wasser - Seelhausener See